

Satzung der Kleingartenanlage „Abendfrieden“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kleingartenverein (i. f. Kleingartenverein – KGV – genannt) führt den Namen:

Kleingartenanlage „Abendfrieden“ e. V. und ist

unter diesen Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen unter der Nummer 82 vom 06.08.1990 eingetragen.
2. Gerichtsstand und Sitz ist Bergen auf Rügen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied des Inselverbandes der Gartenfreunde e. V. Rügen.
5. Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte „Abendfrieden“ des VKSK.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausnahmeregelungen zur Entschädigung und Höhe der Aufwendungen von Mitgliedern für den Kleingartenverein beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Nutzung der angepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengartenordnung des Inselverbandes.
 - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Inselverband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen.
6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
7. Zur Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20 a Pkt. 7 umgesetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder).
- b) Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- c) Die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Pachtjahres.
 - b) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluß erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluß mit Begründung. Das Mitglied muß vom Vorstand vor Beschlußfassung gehört werden. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
 - c) durch den Tod.
- Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages. Ein Anspruch auf ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft in dem KGV „Kleingartenanlage „Abendfrieden“ e. V. „ ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) 10 Tage nach Erhalt der Rechnung in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben.

Der Vorstand hat zu gewährleisten, daß abzuführende Jahresbeiträge für das laufende Jahr auf der Grundlage des Zwischenpachtvertrages bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres an den Verband der Gartenfreunde e.V. überwiesen werden.

§ 5 Organe

Organe des KGV's sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KGV. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden oder eines vom Vorsitzenden dazu beauftragten Vorstandsmitgliedes geleitet. Die Einladung muß mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort, der Tagesordnung und der Beschlußpunkte erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage bekanntgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen des § 10, Pkt. 2).
5. Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe / Revision
 - b) Beschlußfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) wenn erforderlich Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
 - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen
 - f) endgültige Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 2b
 - g) Beschlußfassung über eingegangene Anträge
 - h) Satzungsänderungen
7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Beschlüsse zur Satzungsänderungen setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Inselverband der Gartenfreunde e. V. beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlußfassung dazu Stellung zu nehmen.

Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - dem Vorsitzende
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Fachberater
2. Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Am auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu ersetzen. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV's nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstanstätigkeit nötige Eignung verfügen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kleingartenvereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seinen Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 8 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus
 - dem Vorsitzende
 - und zwei Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende bereitet die Prüfung nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er hat das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit übernimmt übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft unangemeldet mindestens 2mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.

5. Ihr obliegt insbesondere folgende Prüfungen:

- Kasse
- Buchführung
- Verwendung der Mittel lt. Satzung und Haushaltsplan
- Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Finanzwirtschaft

Die Finanzgeschäfte werden durch den Schatzmeister unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden bzw. eines anderen Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahrgenommen.

Der Inselverband der Gartenfreunde e. V. Rügen ist bei Verstößen gegen die Verbandssatzung (z.B. bei drohender Schädigung von Verbandsinteressen) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

§ 10 Auflösung

1. Vor einer Beschlußfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins ist in Übereinstimmung mit der Satzung des Inselverbandes der Gartenfreunde e. V. Rügen und § 6 Punkt 7 dieser Satzung zu verfahren.
2. Die Auflösung des KGV's erfolgt durch Beschluß mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
3. Bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen, nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden für die weitere Förderung des Kleingartenwesens dem Inselverband der Gartenfreunde e. V. Rügen zur Verfügung gestellt.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 11 Schlußbestimmung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlich oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.02.2005 beschlossen und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.
3. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Inselverband der Gartenfreunde e. V. beglaubigt mitzuteilen.
4. Beim Inselverband der Gartenfreunde e. V. Rügen ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.

Kleingartenanlage "Abendfrieden" e.V.

1. Außerordentliche Mitgliederversammlung 09. April 2010

Beschlussentwurf

B 01/01/2010

Die Mitgliederversammlung beschließt: der Satzung der Kleingartenanlage „Abendfrieden“ §2 den Punkt 4 neuem Wortlaut hinzu zu fügen:

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.“

B02/01/2010

Die Mitgliederversammlung beschließt: der Satzung der Kleingartenanlage „Abendfrieden“ § 3 den Punkt 5 neuem Wortlaut hinzu zu fügen:
„Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den Kleingartennutzungsvertrag und die Kleingartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Anlage kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Durchsetzung zu wirken.
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag gegenüber dem Verein zu entrichten.“

B03/01/2010

Die Mitgliederversammlung beschließt: der Satzung der Kleingartenanlage „Abendfrieden“ §10 neuen Wortlaut hinzu zu fügen, §10 Auflösung wird §11 und §11 Schlussbestimmung wird §12.

„Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Vorstand und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VR 82

Die Satzungsneufassung vom 04.02.2005 des Vereins

Kleingartenanlage "Abendfrieden" e. V.

mit dem Sitz in Bergen auf Rügen

ist am 28.08.2006 in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Bergen auf Rügen eingetragen
worden.

Bergen auf Rügen, den 28.08.2006
Das Amtsgericht Bergen auf Rügen

Röhler
Justizhauptsekretär

